

## Organisationsreglement überbetriebliche Kurse Fotomedienfachfrau / Fotomedienfachmann EFZ

Gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 23. April 2021 erlässt *imaging*swiss – der Fotoverband nachstehendes Organisationsreglement:

### 1 Zweck

- 1.1 Die überbetrieblichen Kurse (nachstehend Kurse genannt) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.
- 1.2 Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.
- 1.3 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

### 2 Träger

- 2.1 Der Träger der Kurse ist *imaging*swiss – der Fotoverband.

### 3 Organe

- 3.1 Die Organe der Kurse sind:
  - a. die üK Kurskommission
  - b. Kursleitung
  - c. *imaging*swiss – Sekretariat

### 4 üK Kurskommission

- 4.1 Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung einer üK Kurskommission, welche aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzt. Ein Vorstandsmitglied von *imaging*swiss leitet die üK Kurskommission.
- 4.2 Die Leitung und die übrigen Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand von *imaging*swiss für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt. Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertreter sollen die Regionen angemessen vertreten sein. Die üK Kurskommission konstituiert sich selbst
- 4.3 Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 4.4 Die Kurskommission wird vom Leiter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte Ihrer Mitglieder dies verlangen.
- 4.5 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Leiter/in der Stichentscheid zu.
- 4.6 Gegen Entscheidungen der üK Kurskommission kann die Trägerorganisation innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben und eine Entscheidung durch die Trägerorganisation verlangen.  
Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Mitgliedern der üK Kommission und dem Vorstand von *imaging*swiss zugestellt.
- 4.7 Die Geschäftsführung der Kurskommission wird vom üK Sekretariat wahrgenommen. Dieses führt insbesondere die Sitzungsprotokolle und besorgt den Verkehr mit dem SBFI und den Kantonen.



Die üK Kurskommission (KK) sorgt für die einheitliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse (üK) auf der Basis des vorliegenden Bildungsplanes und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.8.1 erstellt die Richtlinien für die Organisation und Durchführung der üK in Form eines Reglements zur Wahl durch den Vorstand von *imaging*swiss.
- 4.2 schlägt die Mitglieder der üK-Kurskommission vor, zur Wahl durch den Vorstand von *imaging*swiss.
- 4.3 wählt die üK-Leitung und beauftragt diese mit der Überwachung der Kurse und erstellt ein Stellenbeschrieb für üK- Leitung / üK Fachreferenten / Geschäftsstelle
- 4.4 beantragt die Kurskosten und das Jahresbudget zuhanden des Vorstands von *imaging*swiss
- 4.5 überwacht die Qualitätsstandards bei der Durchführung der Kurse
- 4.6 erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse
- 4.7 erstattet jährlich Bericht zuhanden des Vorstandes von *imaging*swiss
- 4.8 genehmigt das Budget der Kurse und die Gesamtrechnung der Geschäftsstelle
- 4.9 genehmigt die Kurskonzepte und die Kursprogramme der üK-Leitung
- 4.10 prüft und wählt geeignete Fachreferentinnen und Fachreferenten
- 4.11 überwacht und genehmigt die eingesetzten Kursgerätschaften

## 5 üK Leitung

Die Tätigkeit beinhaltet alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung, Evaluation und Abrechnung der überbetrieblichen Kurse.

- 5.1 erstellt Kurskonzepte und Kursprogramme auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Bildungsverordnung in Zusammenarbeit mit den Kursleitern.
- 5.2 rekrutiert geeignete Fachreferenten und Fachreferentinnen
- 5.3 überwacht die Organisation und Durchführung der üK-Kurse.
- 5.4 koordiniert, überwacht und genehmigt die eingesetzten Kursunterlagen
- 5.5 sorgt für eine angemessene fachliche und didaktisch methodische Qualifikation der üK Fachreferenten

## 6 üK Sekretariat

Das üK Sekretariat unterstützt die üK Kommission, die Kursleitung sowie die üK Fachreferenten in den administrativen Belangen. Sie:

- 6.1 organisiert die Kurse gemäss den Vorgaben der Kurskommission
- 6.2 versendet die persönlichen üK-Einladungen, Rechnungen, Inkasso und Kursbestätigungen nach Absprache mit der üK-Leitung
- 6.3 koordiniert und betreut die online üK- Publikationen (Kursaufgebote, üK-Zeitfenster, üK-Kursprogramme u.a.)
- 6.4 führt die Zahlungen für Kursentschädigungen, Infrastruktur, Materialkosten und dgl. nach Angaben der üK-Leitung und üK Kurskommission aus
- 6.5 führt die Lohn- und Finanzbuchhaltung
- 6.6 erstellt das Budget und die Gesamtabrechnung zuhanden der üK Kurskommission und trägt die Budgetverantwortung
- 6.7 bearbeitet und evaluiert Subventionen und erstellt die notwendigen Abrechnungen (Vollkostenabrechnung Bund)
- 6.8 führt die Datenbank der Lernenden über alle Lehrjahre
- 6.9 erstellt Verträge für üK-Leitende und Fachreferenten, welche von der üK Kurskommission genehmigt werden müssen.
- 6.10 schliesst Mietverträge für Räumlichkeiten und Geräte, im Rahmen des Budgets ab
- 6.11 koordiniert die eingesetzten Kursgerätschaften unter den Kursorten mit der Kursleitung
- 6.12 führt Verhandlungen mit den Lieferanten und eine Inventarliste
- 6.13 erstellt den Lernenden eine Kursbestätigung

## 7 Aufgebot

- 7.1 Die Geschäftsstelle bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufsfachschule auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

## 8 Besuchspflicht und Befreiung

- 8.1 Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.
- 8.2 Die Kantone können auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkstätten müssen die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie sie für üK - Zentren gelten.
- 8.3 Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

## 9 Leistungen des Lehrbetriebes

- 9.1 Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt, diese ist vor Kursbeginn zu bezahlen. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 9.2 Die Kursgebühr ist für Nichtmitglieder höher als für Mitglieder des Trägerverbandes *imaging*swiss.
- 9.3 Der Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.
- 9.4 Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.
- 9.5 Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

## 10 Dauer, Zeitpunkt und Inhalte

- 10.1 Die Dauer der Kurse bestimmt die üK Kurskommission, wobei Artikel 8, des Bildungsplans berücksichtigt werden muss.

BiPla Artikel 8; Überbetriebliche Kurse:

1. Die überbetrieblichen Kurse umfassen 12 Tage zu 8 Stunden.
2. Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 3 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurs	Handlungskompetenzbereich	Dauer
1	1	HK b Erfassen fotografischer und audiovisueller Daten HK c Verarbeiten fotografischer und audiovisueller Daten HK d Durchführen von Verkaufs- und Marketingmassnahmen	4 Tage
2	2	HK b Erfassen fotografischer und audiovisueller Daten HK c Verarbeiten fotografischer und audiovisueller Daten	4 Tage
3	3	HK b Erfassen fotografischer und audiovisueller Daten HK c Verarbeiten fotografischer und audiovisueller Daten HK d Durchführen von Verkaufs- und Marketingmassnahmen	4 Tage

3. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.)

- 10.2 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.



## 11 Bewertung der Kurse

- 11.1 Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen können auf Beschluss der Kurskommission dem Lehrbetrieb mitgeteilt werden.

## 12 Disziplin während den Kurstagen

- 12.1 Für die Lernenden gilt während des üK-Kurses eine spezielle Absenz- und Disziplinarverordnung. Die Einhaltung wird von den üK- Verantwortlichen überwacht und sichergestellt. Bei Übertretungen erfolgt eine Mitteilung an den Lehrbetrieb.

## 13 Abrechnung

- 13.1 Die Geschäftsstelle reicht den Voranschlag und nach Schluss der Kurse, die Abrechnung der Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
- 13.2 Über die Beiträge der Kantone rechnet die Geschäftsstelle direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

## 14 Defizittragung

- 14.1 Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kurskommissionen und des Kursträgers.

## 15 Verantwortlichkeit

- 15.1 **imaging**swiss**** – der Fotoverband  
Ist verantwortlich, dass die Kurse durchgeführt werden.  
Kann die Durchführung der Kurse an Kurskommissionen delegieren.  
Gilt für Änderungen im BiPla und in der BiVo als Ansprechpartner
- 15.2 **Die Kurskommissionen von *imaging**swiss*****  
Können mit der Aufgabe die Kurse durchzuführen betraut werden  
Entscheiden wo die Kurse durchgeführt werden  
Sind verantwortlich, dass die Kursinhalte vermittelt werden



## 16 Schlussbestimmungen

16.1 Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für den Fotofachfrau /-mann EFZ.

## 17 Inkrafttreten

17.1 Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## 18. Erlass

18.1 Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der ük Kurskommission für überbetriebliche Kurse vom Vorstand *imaging***swiss** erlassen worden.

Zürich, 1. Januar 2022

*imaging***swiss** – der Fotoverband

Der Präsident:

Der Vorsitzende der ük Kurskommission

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_